

Berichtes entbinden wird, umsomehr, als derselbe der Natur der Sache nach in viele Einzelheiten eingehen mußte, von denen nicht angenommen werden kann, daß sie alle Mitglieder dieses hohen Hauses interessieren können. Ich werde daher die Ehre haben, mich darauf zu beschränken, in kurzen Worten über die Methode der Arbeiten des Ausschusses Bericht zu erstatten und in großen Zügen anzudeuten, was der Erfolg dieser Arbeit gewesen ist. Gleich in der Eröffnungssitzung der gemeinsamen Kommission hat Seine Excellenz, der verehrte Herr Obmann dieser Kommission, der Befriedigung unser aller darüber Worte geliebt, daß es der hohen Regierung gefallen hat, seit vielen Jahren wieder einmal ein großes organisches Gesetz zuerst im Herrenhause einzubringen. Wir haben uns diesem Ausdruck um so freudiger angeschlossen, als wir schon von vorneherein davon durchdrungen waren, daß es eine wichtige, schwierige und dankbare Aufgabe ist, die uns gestellt wurde. In der That kann man ja kaum eine legislative Materie denken, bei der eine so große Fülle verschiedenartigster Interessen sich zusammenfließt. Materielle Interessen wirtschaftlicher Natur einerseits und damit in untrennbarem Zusammenhange die feinsten und delikatesten Interessen höchst persönlicher Natur sind es, die in dem Urheberrecht zusammentreffen.

Dazu kommt die Schwierigkeit, welche eine solche Materie dadurch bietet, daß sie sozusagen mit einem Fuße im Civilrechte, mit dem andern Fuße im Kriminalrechte steht, also die Beherrschung beider Materien voraussetzt und dabei noch einige heikle Punkte sowohl des Civil- als des Strafrechts berührt. Endlich aber ist ein Urhebergesetz doch wesentlich anderer Natur — auch von außenher betrachtet — als etwa ein Gesetz über Lokalbahnen, oder eine Grundbuchsnovelle. So wichtig und schwierig diese letzteren auch sein mögen, sind sie doch sozusagen mehr häusliche Gesetze, Gesetze, in denen wir für unsere österreichischen Bedürfnisse vorsorgen. Wer aber ein Urheberrecht schaffen will, tritt damit auf die Bühne europäischer Interessen; denn durch die Natur des Urheberverhältnisses, welches international ist, ist es von selbst gegeben, daß für ein Urheberrecht die ganze geistig produzierende und Geistesprodukte verbreitende Welt, mindestens von Europa, sich interessieren muß; und in der That, für das, was wir heute beschließen, interessieren sich vielleicht eben so viele Menschen in Leipzig und Paris wie in Oesterreich selbst.

Es ist also eine dankbare, lohnende Aufgabe, welche gleichsam an den Ehrgeiz einer gesetzgebenden Versammlung zu appellieren geeignet ist.

Wir haben sofort erkannt, daß, wenn man sich nicht einfach auf die Annahme der Regierungsvorlage im ganzen und im einzelnen beschränken wollte, eine Beratung in der achtzehngliedrigen Kommission unmöglich war; wir haben also eine Subkommission von fünf Mitgliedern gewählt, und diese hat im Laufe des Winters 1892/93 in vielen und langwierigen Sitzungen ihrer Aufgabe gerecht zu werden gesucht. Sie hat Sachverständige aus verschiedenen Zweigen der in Anbetracht kommenden Urheberkreise vernommen, sie hat ferner die Regierungsvertreter in ihrer Mitte gesehen, welche die beteiligten Ministerien abzuordnen sich veranlaßt fanden, und ich ergreife den Anlaß, um diesen Herren den wärmsten Dank der Kommission auszusprechen für die außerordentlich hingebende Art und die fruchtbare Weise ihrer Mitwirkung an unseren Arbeiten.

Es sind die mannigfachen Fragen, die hier in Betracht kommen können, von den höchsten Fragen der Gesetzgebungsphilosophie sozusagen bis zu den kleinsten, unscheinbarsten, technischen Fragen der künstlerischen und gewerblichen Produktion sehr eingehend besprochen worden, und dabei haben uns die genannten Herren auf das freundlichste und fruchtbarste unterstützt, so daß denjenigen von uns, die diesen Arbeiten dauernd gefolgt sind, eine freundliche und dankbare Erinnerung davon zurückgeblieben ist.

Wir haben ferner Petitionen aus verschiedenen beteiligten Kreisen vor uns gehabt. Es sind dies die Petitionen, welche im Berichte, Seite 1, ausführlich angeführt werden; diese betrafen allerdings nirgends das Urheberverhältnis in allen seinen außerordentlich mannigfachen Beziehungen, sondern sie beschränkten sich der Natur der Sache und der Urheber dieser Petitionen gemäß vorzugsweise auf den Schutz des Urheberproduktes, und zwar bezogen sie sich hauptsächlich auf die Dauer und Intensität dieses Schutzes.

Wir haben diese Petitionen auf das eingehendste und wohlwollendste Punkt für Punkt gewürdigt.

Es ist zu jedem Paragraphen der Regierungsvorlage eine Zusammenstellung der diesbezüglichen Desiderien der verschiedenen Petitionen der Kommission vorgelegt worden, und wir haben manche sehr nützliche Winke daraus entnehmen können. Ich freue mich sagen zu können, daß wir in mehreren Fällen die ausgesprochenen Wünsche zu erfüllen in der Lage waren. Daß das nicht immer der Fall war, daß wir nicht all diesen oft recht weitgehenden Wünschen Rechnung tragen konnten, die mitunter von dem Gesandten diktiert schienen, »man muß viel verlangen, um einiges zu erlangen«, das ist freilich einleuchtend, wenn man erwägt, daß alle diese Petitionen entweder direkt oder indirekt aus dem Kreise derjenigen Interessenten stammen, welche aus dem Vertriebe künstlerischer Produkte ihren Lebensberuf machen, und daß dieser Kreis von Interessenten immer und überall auf eine möglichste Steigerung des Urheberschutzes hinarbeiten wird und seiner Natur nach hinarbeiten muß. Es liegt aber darin ein gewisses Moment der Einseitigkeit. Die Kommission jedoch mußte sich auf den Standpunkt des Gesetzgebers stellen, dessen Aufgabe es ist, zwischen widerstreitenden Interessen die richtige und billige Linie zu suchen, eine Linie, die nicht immer wie mit dem Lineal gezogen gerade verlaufen kann, die vielmehr oft Schlangenwindungen machen muß, je nachdem berücksichtigungswerte Interessen von der einen oder anderen Seite her eine Ausbiegung erforderlich machen.

Wir haben in diesem Falle so recht erkannt, was es bedeutet, wenn man in der Litteratur sagt, das Recht habe eine Kompromisnatur, das objektive Recht sei ein Kompromißprodukt. In der That, so ist es. Der Gesetzgeber kann nicht anders, als durch die Normen, die er aufstellt, dauernde Kompromisse zwischen den widerstreitenden Interessen sanktionieren.

Wir haben uns also gegenwärtig gehalten, daß es nicht eine Seite allein ist, deren Interessen hier in Betracht kommen, sondern, daß mindestens zwei solcher Seiten vorhanden sind, und wir mußten diesen Standpunkt über den Parteien um so sorgfältiger wahren, als die andere Seite naturgemäß durch Petitionen nicht vertreten sein konnte.

Diese andere Seite, hohes Haus, sind die Konsumenten, das große Publikum, welches seine geistige Nahrung vom Urheber bezieht, jene geistige Nahrung, um deren Besteuerung und Verteuerung es sich bei Urheberschutzvorschriften immer handelt; denn darüber kann wohl kein Zweifel sein, daß in demjenigen Teile des Urheberrechtes, von dem allein ich jetzt rede, welcher ausschließende Absatzverhältnisse schafft, eine Besteuerung des Konsumenten vorliegt. Diese Besteuerung ist freilich eine Notwendigkeit, weil sie allein dem Produzenten und dem Verbreiter des Produktes den Lohn ihrer Arbeit sicherstellen kann. Soweit nun in Schutznormen gegangen werden muß, um einen gerechten Lohn der ehrlichen Arbeit des Urhebers sicherzustellen, soweit glauben wir in allen Fällen gegangen zu sein.

Ich weiß wohl, daß es eine Strömung in der Litteratur und eine Agitation bezüglich des Urheberrechtes giebt, welche diesen grundsätzlichen Standpunkt der Kommission negiert und aus der Natur und dem Begriffe des Urheberrechtes sehr weitgehende Folgerungen hinsichtlich des Maßes des ihm gebührenden Schutzes zieht. Aber wir sind der Meinung gewesen — und auch ich, obwohl meines Zeichens ein Theoretiker, habe mich